



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Geschäftsführender Vorstand des  
Bundes der Steuerzahler e. V.  
Herrn Reiner Holznagel  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ROlin Katrin Antl

REFERAT/PROJEKT IV C 3

TEL +49 (0) 30 18 682-2610 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882610

E-MAIL ReferatIVC3@bmf.bund.de

DATUM 1. Juli 2011

BETREFF **Einkommensteuer, Sonderausgaben;  
Höchstbetrag nach § 10 Absatz 4 EStG**

BEZUG Ihre Anfrage vom 3. Dezember 2010

GZ **IV C 3 - S 2221/11/10006 :002**

DOK **2011/0491098**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Holznagel,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben zur Berechnung der anzusetzenden Höchstbeträge (§ 10 Absatz 4 EStG) für sonstige Vorsorgeaufwendungen. Sie regen an, den veranlagungszeitraumbezogenen Ansatz der Höchstbeträge auf eine monatliche Berechnung umzustellen. Leider ist es mir erst jetzt möglich Ihnen zu antworten. Ich bitte insoweit um Ihr Verständnis.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen können nach § 10 Absatz 4 Satz 1 EStG insgesamt bis zu 2.800 € je Kalenderjahr im Rahmen des Sonderausgabenabzugs abgezogen werden. Die Kürzung des Jahres-Höchstbetrags auf 1.900 € ist vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat, oder er für seine Krankenversicherung steuerfreie Leistungen erhält. Übersteigen die zu berücksichtigenden Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge allerdings die Höchstbeträge, sind nur die Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge anzusetzen.

Wie Sie zutreffend ausführen, wird nur ein gekürzter Höchstbetrag angesetzt, wenn die in § 10 Absatz 4 Satz 2 EStG genannten Tatbestandsvoraussetzungen zu irgendeinem Zeitpunkt im betreffenden Veranlagungszeitraum vorgelegen haben. Diese veranlagungszeitraumbe-

zogene Betrachtungsweise entspricht dem Verfahren zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen. In diesem Zusammenhang wird auch nur auf den tatsächlichen Abfluss der Beiträge im Veranlagungszeitraum abgestellt. Unerheblich ist insoweit, für welchen konkreten Monat die Beitragsleistung erfolgt ist. Eine solche Differenzierung wäre allerdings notwendig, wenn man - entsprechend ihrem Vorschlag - die anzusetzenden Höchstbeträge monatsweise ermitteln würde. Dies müsste dann auch z. B. für Beitragserstattungen und steuerfreie Zuschüsse gelten. Für den Steuerpflichtigen, die Versicherungsunternehmen und die Finanzverwaltung würde dieses Verfahren zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen, der vor dem Hintergrund das von der Bundesregierung vorgelegten Ziels der Steuervereinfachung nicht zu rechtfertigen wäre.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die veranlagungszeitraumbezogene Betrachtungsweise für den Steuerpflichtigen auch von Vorteil sein kann (z. B. erhält der Steuerpflichtige den Höchstbetrag für den betreffenden Veranlagungszeitraum auch, wenn er am 1. Dezember nach Deutschland zieht).

Betrachtet man also die Komplexität einer monatlichen oder tageweisen Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 EStG und der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 10 Absatz 4 Satz 2 EStG sowie den damit verbundenen Bürokratieaufwand sowohl für den Steuerbürger als auch die Versicherungsunternehmen, die Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger und letztlich der Finanzverwaltung, rechtfertigt dies nicht eine Umstellung auf eine monatlich genaue Berechnung der Höchstbeträge. Außerdem dürfte die Zahl der Fälle, in denen der Steuerpflichtige bezogen auf das Kalenderjahr nur für einen kurzen Zeitraum die Voraussetzungen für den gekürzten Höchstbetrag (1.900 €) erfüllt (sog. „Wechselfälle“) im Verhältnis zur Anzahl der Fälle, in denen dies nicht gegeben ist, eher gering sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Möhlenbrock



Beglaubigt

*Coelter*